

Regio dictirten Straffen, zu cognosciren, nicht füglich als res Consistorii Regii, vel Visitatorum angesehen werden kan.

IV. Findet sich in dem einen rückgehenden Fascicul rubriciret:

Generalia wegen des Schul=Weesens im Lüneburgischen ein Allgemeines getrucktes Ausschreiben de 10ten Dec. 1735 dahin gehend: „daß zu berichten: was vor Behinderung wegen der Schul=Ordnung, „intuitu derer Bauerß=Leute sich finde, und wie solche füglich zu heben?“ Dieses halte ich meines wenigen Ortes von sehr guter Absicht, und ersprießlichem Nutzen zu sehn; Daher dan auch höherer arbitrirung mit allen respect überlaße:

Ob nicht vorjeko, und zwar vor publicirung des schon projectirten Edicti zu gleichem modo solchergestalt zu recurriren beliebig:

Daß paucis einem solchen Circulare inseriret werde:

Wasmaßen die Beamte zu berichten: Was sich ihres Ortes bey gelebung der Schul=Ordnung vor Obstacula bißher gefunden, und ob selbigem nicht ohne Beschwerde derer Unterthanen völlig abgeholfen werden könnte, wenn das Werck auff die weise modificiret, und eingerichtet würde:

Daß &c:

Wolte man auch dergleichen Circulare nur an einige wol erfahrene Beamte ausfertigen laßen, dörffte es bereits nicht ohne Nutzen, und dadurch verhütet werden können, daß man nicht Constitutiones jam publicatas nachmahlß öffters zu ändern nöthig habe, maßen es illustri Regimini, vel Consistorio keiner Möglichkeit ist, von allen particularibus im Lande, und was hie und da practicable, oder nicht? ohne dergleichen einzusendende Berichte gnugsahme connoissance zu haben.

Celle d. 4ten Junii 1738.

Bilderbeck.

Zu höchst gefälligster Einsicht.

Habe hac occasione, mit hoffentlich gn. Erlaubniß, annoch dieses anführen sollen:

1. Daß fromme Prediger in denen Städten mir wol zu erkennen gegeben: Daß die, zu Verbesserung des Schul=Weesens, gereichende Verordnungen, item die, wegen Meldung derer Beichtkinder vor den Gebrauch des heiligen Abend=Mahls, in denen Städten nicht attendiret, noch der StadtMagistrat, und das Ministerium darauff verwiesen würde.

Solte nun deme also seyn; so wird gar leichte darinne eine Aenderung beschaffet werden können, indehme es wol keine andere Meinung hat, als daß solches alles auch auff die Städte mit gehen solle.

2. Habe von einigen Beamten vernommen: Daß von denen Consistorial=Verordnungen ihnen gar zu wenige exemplaria, und öffters nur eines, so Sie weiter circuliren laßen müßten, zugesant würden, so daß Sie manchemahl von Verordnungen, welche Sie doch befolgen, und darüber halten solten, kaum ein exemplar haben und behalten könnten; Wie nun solches ganz gegen der Königlischen Regierung und Consistorii intention und Meinung ist; So würde wegen redressirung dieses inconvenientis bey denen Subalternen ohnschwer Verfügung gestellet werden können.

Celle den 4ten Junii 1738.